Satzung der Gemeinde Rastow über den Bebauungsplan Nr. 3

"Zur Schmiede"

Gemarkung : Rastow
Flur 5 (Beiblatt)
östlich der Neuen Straße
westlich der Bahnhofstraße

Teil A : Planzeichnung

0 10 20 30 40 50
M 1 : 1000

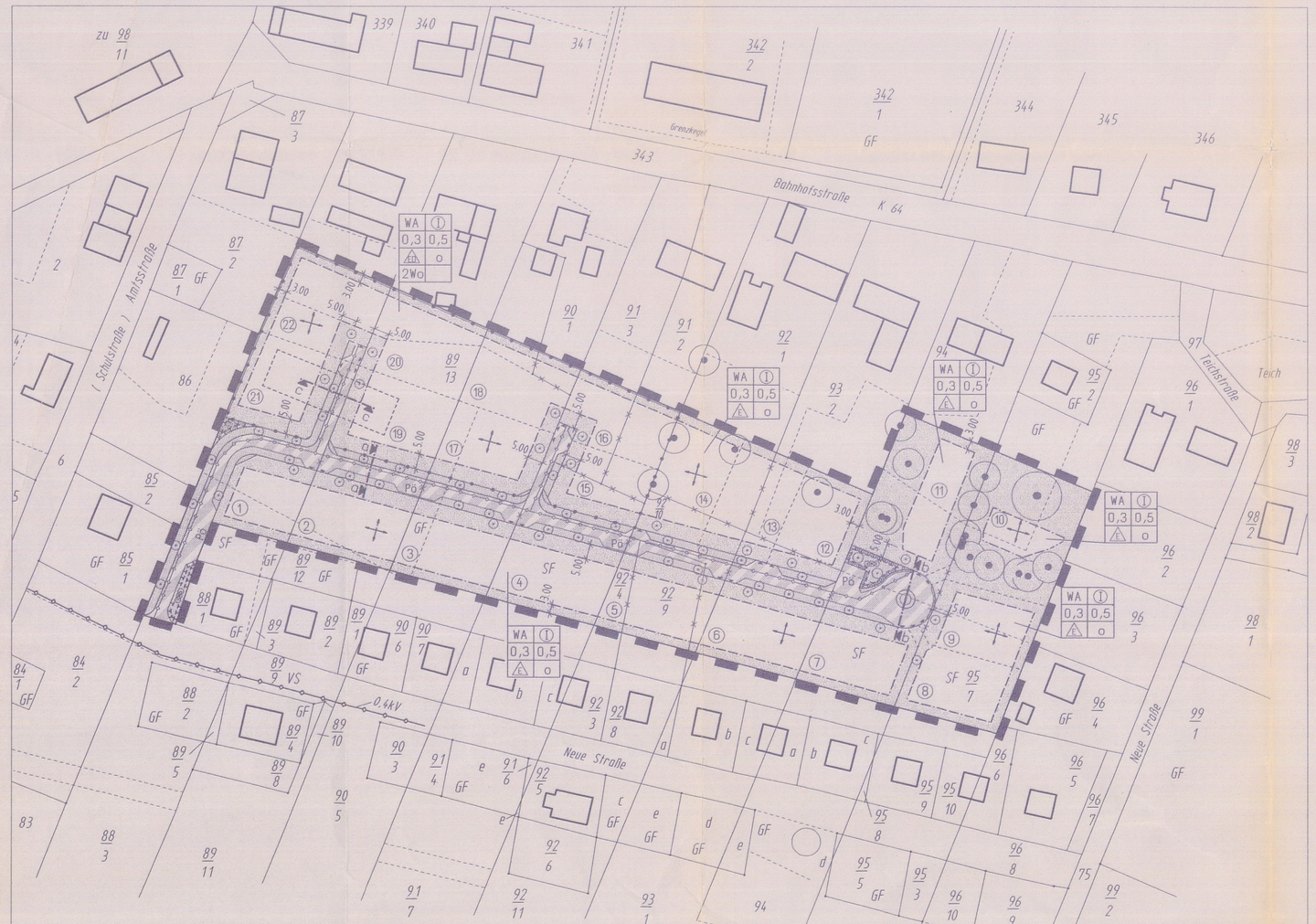

Teil A1 : Ersatzstandort

Maßstab 1 : 2500

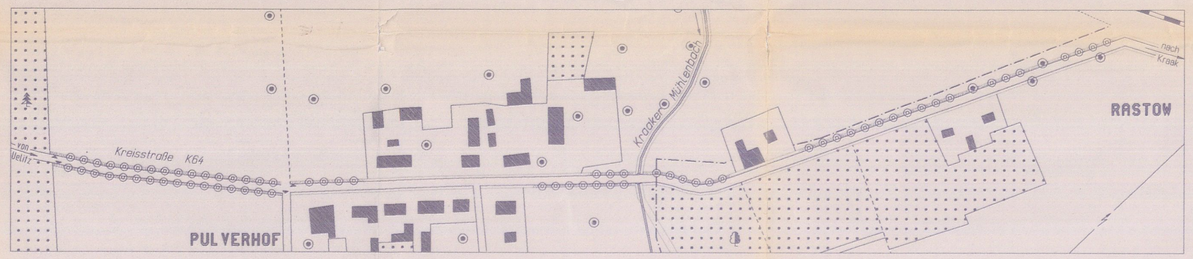

Regionalübersicht

M.: 1 : 10 000

(eingeändert 10.4.97)

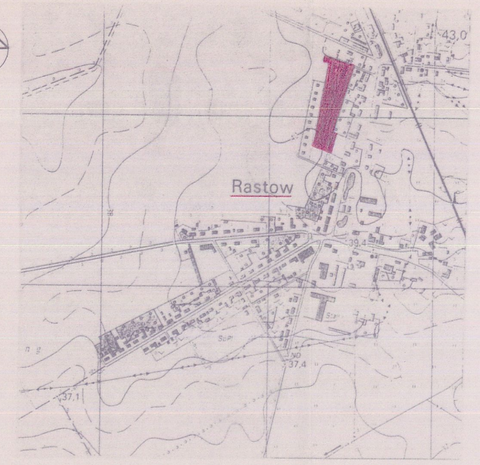

Zeichenerklärung :

Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I Festsetzungen (Anordnung nomativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Gemeinde Rastow Gemarkung Rastow Flur 5 Beibl. östlich der Neuen Straße westlich der Bahnhofstraße	§ 9 Abs. 7 Bau GB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 Bau NVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Einzel- u. Doppelhäuser)	§ 1 Abs. 4 Bau NVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
0,3	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO
0,5	Geschoßflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bau NVO
(1)	Anzahl der Vollgeschosse ~~Aufenthaltsräume in Dachgeschoß bis zu 2/3 der Wohnfläche des Erdgeschosses möglich~~ (gestrichen 10.4.97)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO
	Bauweise	
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
ED	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	
2 Wo	*höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden*	*§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB* (entfällt 10.4.97)
	Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB
	Überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 Bau NVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischnutzung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
P6	*öffentliche Parkfläche*	*§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB* (entfällt 10.4.97)
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
	Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
	Versorgungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Bau GB
	Führung von Versorgungs-leitungen (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Bau GB
	Versorgungsleitung 0,4 kV Kabel der WEMAG (vorh.) nachrichtl. übernommen 14.04.97	
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
öffentl.	Grünflächen öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
	private Grünflächen (Hausgärten)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
p d	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	*§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB* (entfällt 10.4.97)
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b Bau GB
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
	II Darstellung ohne Normencharakter	
90/1	Flurstücksnummern vorhanden	
	Flurstücksgrenzen vorhanden	(aktuelle Flurstücksgrenzen nachrichtl. übernommen und eingearbeitet 10.4.97 , Stand Flurkartenvermessung 8.1.97)
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze	
	wegfallende Flurstücksgrenze	
16	Nummerierung des Grundstücks	
5.00	Abstand Baugrenze zur Grundstücksgrenze	
	Gebäude Abbruch	
	Begrenzung der unterschiedlichen Nutzung auf den z. Zt. vorh. Grundstücken	(nachrichtlich übernommen und eingearbeitet 10.4.97 , Stand Flurkartenvermessung 8.1.97)

Pflanzschema
Ersatzstandort
M1:100

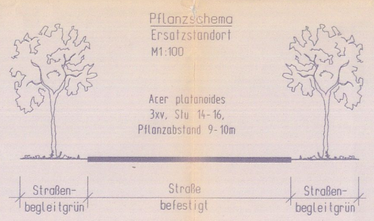

Regelprofile

M.: 1 : 100

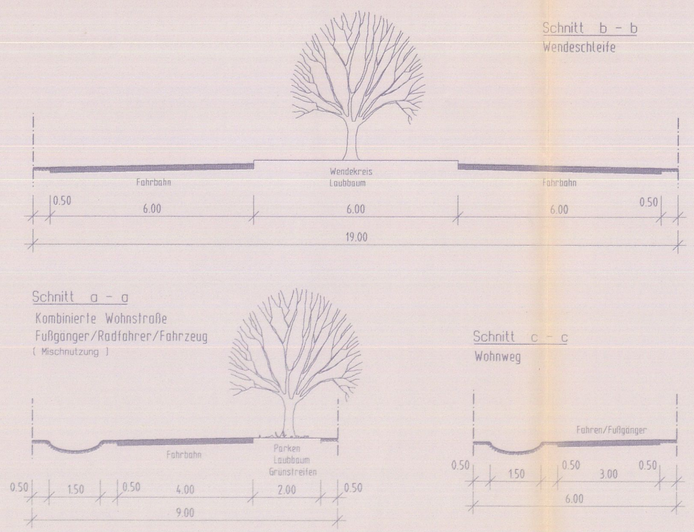

Teil B : Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgelegt:

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Bau GB
Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden werden für alle Baugrundstücke über der mittleren Höhenlage des jeweils zum Baugrundstück gehörenden Straßenabschnittes bzw. Wohnweges mit max. 0,30 m festgesetzt.

2. Zulässige Bauvorhaben

Allgemeines Wohngebiet WA
Zulässig sind nach Bau NVO § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr.1 Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
~~Aufenthaltsräume in Dachgeschoß sind bis zu 2/3 der Wohnfläche des Erdgeschosses zulässig.~~ (gestrichen 10.4.97)

3. Zulässige Anzahl der Wohneinheiten

~~Es wird eine maximale zulässige Anzahl von 30 Wohneinheiten festgesetzt.~~ (gestrichen 10.4.97)

4. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 4 Bau GB, § 86 LBauO M-V

4.1 Außenwände der Hauptgebäude
Ziegelmauerwerk, Farbe rot - rotbraun, oder verputzt, Farbe weiß - creme, Holzverschalungen an den Giebeln sind zulässig (bis 30% der jeweiligen Ansichtsfläche)

4.2 Außenwände von Nebenanlagen
Garagen - Ziegel oder verputzt.
Carports sind zulässig, Ausführung auch aus Holz

4.3 Dachflächen / Dacheneigung
Hauptgebäude erhalten eine Dacheneigung von 33° - 50°.
Bei Nebenanlagen - Garagen und Carports - sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig.
Dachflächen sind mit harter Dacheindeckung (außer Nebenanlagen) zu versehen, Betondachsteine oder Ziegel, Farbe rot, braun, anthrazit
Mindest - Dachüberstand Traufe 0,40 m, Giebel 0,30 m

4.4 Dachgauben
Die Ausbildung von Dachgauben ist erst ab einer Dachneigung von 45° zulässig.
Die Länge einer Dachgaube oder die Summe mehrerer Gauben darf 2/3 der Traufläge des Daches nicht überschreiten.

4.5 Einfriedungen
Im Straßenbereich sind Holzzäune und Hecken bis zu einer max. Höhe von 0,80 m über Straßenoberkante zulässig.

4.6 Vorgartenbereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
Die Vorgärten sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Je Vorgarten ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen

4.7 Garagen / Carports und Nebenanlagen (geändert 10.4.97)
§12 und § 14 Abs. 1 Bau NVO, § 48 VVLBauO M-V
Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
~~Grenzbebauung ist bis zu einer max. Länge von 9,00 m möglich.~~ (gestrichen 10.4.97)

5. Maßnahmen zur Grünordnung - siehe dazu Grünordnung der Begründung

§ 9 Abs. 1 und § 25 Bau GB, Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Rastow
Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Grünordnung sind in der Erschließungsplanung zu übernehmen und zu detaillieren.

5.1 Bestandsschutz
Die an das Planungsgebiet angrenzenden Vegetationsbestände *und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze* sind durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 vor Beginn der Bauausführung zu schützen.
Der Schutz der Bäume *innerhalb und* auch außerhalb des Plangebietes in Hinblick auf die Folgewirkung sind Bestandteil der Satzung.
(Schutzzaun , Höhe 1,80m)
Wurzelschutz (projizierte Kronenbreite + 1,50m) (geändert 10.4.97)

5.2 Verweidungs- und Minimierungsgebote

5.2.1 Nebenanlagen
Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 14 Bau NVO Nebenanlagen ausgeschlossen.

5.3 Pflanzbindung öffentlicher Grünflächen

5.3.0 Pflanzarbeiten (eingearbeitet 10.4.97)
Die Durchführung der Pflanzarbeiten erfolgt nach DIN 18915, Bodenbearbeitung durch Einarbeitung von bauneverbessernden Stoffen und organischem Dünger. Liefern und Pflanzen der Sträucher und Bäume mit Baumscheiben, Pflanzfläche mit Rindenmulch versehen. Langzeitschutz gegen Wildverbiß.
Pflanzen der Sträucher, 3x verpflanzt ohne Ballen. Abstand 1,0m x 1,0m. Setzen von Dreibocken und Kokosstrick bei Bäumen.

5.3.1 Wendeplatz
Im Wenderadius ist ein Laubbaum, 3x verpflanzt, SU 16-18 DB zu setzen.

5.3.2 Pflanzbeete zwischen Parkflächen
Zwischen den Parkflächen längs der Wohnstraße sind Flächen von ≥ 5m² freizuhalten. Auf diesen Flächen ist je ein Laubbaum der Klasse II, SU 12-14 3x verpflanzt zu setzen.

5.3.3 Flächen zur Sukzession (eingefügt 10.4.97)
Flächen zur Sukzession sind westlich des Grundstücks 21 (~35m²) längs der Zufahrt zum Wohngebiet (~58m²) und westlich des Grundstücks 11 (~124m²) vorgesehen.
Die Flächen sind einer natürlichen Besiedlung mit Pflanzen und der Entwicklung aufeinanderfolgender Pflanzengesellschaften zu überlassen.
Heckenpflanzungen werden an 3 ausgewiesenen Standorten nach Pflanzliste (Laubholzheister und Sträucher) ausgeführt. 1 Strauch / m² , strauchartige Gehölze sind in Gruppen von 3-5 Stück zu setzen.
Die Heckenanpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren gegen Wildverbiß zu schützen.

Änderungen (10.4.97)

Teil A 1. Straßennamen : Schulstraße - Amtsstraße (Namensänderung seit 1.4.1995)
2. Baumbestand Grundstück 10
- zusätzlich 1 Eiche.
- Eichenbestand auf Grundstück 10 und 11 ist ersatzt worden.
3. Die Baugrenzen auf den Grundstücken 10 und 11 wurden verändert (aus dem Kronenbereich im Abstand von 1,50m)
4. bei ED - Eintragung von 2Wo
5. Sukzessionsflächen - Planzeichen 13.1 ergänzt

Teil A 6. Art und Maß der baulichen Nutzung Grundstücke 8, 9, 10, 11 (28.10.97)

5.3.4 Landschaftsrasen / Grünflächen (ergänzt 10.4.97)
hat den gekennzeichneten Flächen ist Landschaftsrasen mit Kräutern (20g/m²) aufzubringen.
Während der Fertigstellungspflege (3 Jahre) ist jährlich eine Mahd vorzunehmen. Beim Mähen der Straßenbegleitgrünes ist darauf zu achten, daß nicht zu dicht an das Pflanzgut herangemäht wird.

5.3.5 Ersatzstandort (ergänzt 10.4.97)
In Abstimmung mit der Gemeinde Rastow, dem Amt Rastow und der Zustimmung der Kreisstraßenmeisterei wird eine Ausgleichsmaßnahme als Allee baumpflanzung an der Straße von Uelitz nach Pulverhof vorgesehen an der Kreisstraße K64 zwischen Uelitz - Pulverhof - Rastow vorgesehen. 20 Stück Acer platanoides 3x verpflanzt SU 14-16 DB

5.3.6 Pflegemaßnahmen (ergänzt 10.4.97)
Zur Erzielung der gewünschten Entwicklung wird eine 3-jährige Pflege nach Fertigstellung durch einen anerkannten Garten-Landschaftsbaubetrieb festgesetzt.
Die Fertigstellungspflege umfaßt die Leistungen nach der Anwuchs- bzw. Pflanzarbeit die zur Erreichung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich ist. Gehölzflächen, Ausmähen und Hacken der Baumscheiben und Gehölzflächen, Rückschnitt vertrockneter und mißgebildeter Äste der Heister und bei Laubbäumen von Stammaustrieben. Verankerungen sind nachzurichten. Je nach Entwicklungsstand (5-10 Jahre) muß ein Verjüngungsschnitt erfolgen.
Rasenflächen. Während der Fertigstellungspflege ist jährlich eine Mahd vorzunehmen.
Bestandspflege. Sie schließt an die Fertigstellungspflege an. Aufgrund der gestalterischen und ökologischen Zielstellung ist von einer extensiven Pflege auszugehen, die eine möglichst naturnahe Entwicklung ermöglicht.

5.3.7 Pflanzliste - Laubbäume/Sträucher
- Laubbäume/Laubholzheister -

	-Sträucher-	
Acer caepestre.....Feld-Ahorn	Berberis vulgaris.....Berberitze	
Acer pseudoplatanus..Berg-Ahorn	Cornus sanguinea.....Roter Hartriegel	
Betula pendula.....Sand-Birke	Corylus avellana.....Haselnuß	
Carpinus betulus.....Hainbuche	Crataegus xonoxyna.....Weißdorn	
Prunus avium.....Vogel-Kirsche	Prunus spinosa.....Schlehe	
Pyrus pyraster.....Wild-Birne	Rosa canina.....Hunds-Rose	
Sorbus aucuparia.....Eberesche	Sambucus nigra.....Schwarzer Holunder	
Quercus robur.....Stieleiche		
Tilia platyphyllos.....Sommer-Linde		

Die Artenlisten können u.U. in der Ausführungsplanung abgeändert bzw. ergänzt werden, soweit dabei der ökologische und gestalterische Charakter der Begrünung erhalten bleibt.

5.4 Pflanzbindung privater Grünflächen

5.4.1 Begrünung der Grundstücke
Pro 300m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (auch Obstbaum) zu pflanzen.
Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Terrassen, Einfahrten und Wege, sind gärtnerisch anzulegen (Rasen, Wiese, Gemüse, Stauden, Teich o.ä.) und zu pflegen.
Anlagefrist: Die Begrünung der Gartenflächen muß spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Hauses erfolgen.

5.4.2 Müllstandorte
Bei offener Aufstellung sind Müllstandorte einzugrünen.

Textliche Hinweise:

6. Bodendenkmalpflege

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V GVBl. Mecklenburg Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige bzw. Dokumentation und Bergung des Fundes.
2. Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Unterbrechung der Bauarbeiten.
3. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

7. Stellplätze (ergänzt 10.4.97)

Besucherparkplätze sind entsprechend § 48 VVLBauO M-V zu planen, *öffentliche Parkplätze (Po) längs der Wohnstraße*, für Einfamilienhäuser sind je Wohnung 1 - 2 Stellplätze *auf dem Grundstück* vorzusehen.
Die Garage / Carport zählt als 1 Stellplatz.

8. Immissionsschutz (ergänzt 10.4.97)

Anlage 1 der Begründung - Lärmuntersuchung, Maßgeblicher Außenlärmpegel Lm (A)
~~Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO~~
~~entsprechend DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Beiblatt 1 Teil1 Ziffer 16~~
~~werden folgende Grenzwerte für den Schalldruckpegel angegeben~~
~~tags 55 dB, nachts 45 dB~~ (gestrichen 10.4.97)

9. Abfallwirtschaft / Altlasten (eingearbeitet 10.4.97)

Beim Rückbau vorhandener Anlagen ist darauf zu achten, daß weder der Boden noch der Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen kontaminiert sind.
Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust zu informieren. In diesem Falle ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 und § 11 KrW-/ AbfG der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer verpflichtet. Eine Unterlassung der Anzeigepflicht für belasteten Bodenaushub kann Schadenersatzansprüche gegen den Träger der Bauleitplanung begründen.

10. Vermeidungs- und Minimierungsgebote (eingearbeitet 28.10.97 übernommen von Teil B, Festsetzungen Nr. 5.3)

10.1 Oberboden
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915/2 abzuschieben und zu behandeln. Mutterboden ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erhalten. Die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

10.2 Oberflächenentwässerung
Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen erfolgt dezentral auf dem jeweiligen Gelände. Die Straßenentwässerung erfolgt in Sickermulden entlang der Straße.

10.3 Anlagefrist, Ausführung, Abnahme und Pflege für öffentliche und private Flächen
Die Begrünung der Flächen hat bis spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen, das gilt auch für die privaten Flächen.
Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Nach Abschluß der Entwicklungspflege der Erfolg der Maßnahme zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

10.4 Verkehrsflächen
Verkehrsflächen für den Fahrzeugverkehr sind in ihrer Oberfläche luft- und regendurchlässig herzustellen.
(z.B. Rasengittersteine auf Parkflächen, Öko-Pflastersteine) (ergänzt 10.4.97)

10.5 Verwendung chemischer Mittel (eingearbeitet 10.4.97)
Innerhalb des Plangebietes ist die Verwendung von Pestiziden und Streusalzen verboten.

10.6 Bauausführung Grundstück 10 (eingearbeitet 10.4.97)
Die Bauausführung für den Grundstück 10 hat ausschließlich aus östlicher Richtung über die Teichstraße und das angrenzende Grundstück Flurstück 95/2 zu erfolgen.

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.05.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06.06.95 bis zum 06.07.95 erfolgt.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Bau GB Satz 1 beteiligt worden.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am ..... durchgeführt worden.

Rastow, den .....

Siegelabdruck — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.11.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 21.11.96 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 04.01.96 bis zum 04.02.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gestellt gemacht werden können, in der Zeit vom 04.12.96 bis zum 04.01.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand vom 20.12.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die neue katastermäßige Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hagenow, den 5.1.98 — i.V. Lembcke, Leiter d. Kataster- u. Vermessungsamtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.4.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung, wurde am 20.6.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.6.97 gebilligt.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie der Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.10.97 Az. 311-5-311/97 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Rastow, den 28.11.97 — Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.3.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.3.98 in Kraft getreten.

Rastow, den 25.6.98 — Bürgermeister

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des Baugesetzbuches (Bau GB) vom 8.12.1986 zuletzt geändert am 8.April 1994 BG Bl.I, S. 766 in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BG Bl.I, S. 466-486) sowie auf der Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 26.04.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rastow vom 10.04.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Zur Schmiede", für das Gebiet Gemärkung Rastow, Flur 5 (Beiblatt), östlich der Neuen Straße, westlich der Bahnhofstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und Teil A1), dem Text (Teil B), den Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Begründung erlassen.

Bebauungsplan Nr.: 3 "Zur Schmiede"
Gemeinde Rastow, Ortsteil Rastow

Rastow, April 1997
geändert: vom 28.10.1997

Ib/Ib 30 / 1997